

### **3. S A T Z U N G**

**des Landkreises Alzey-Worms**

**zur Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms**

**über die Erhebung von Gebühren für amtliche Kontrollen**

**im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs**

**vom 24. März 2009**

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## I.

Die Anhänge 1 – 5 der Satzung vom 24.03.2009 werden wie folgt geändert:

„Anhang 1 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier im Großbetrieb<sup>1</sup>

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder <sup>2</sup>	31,02
ausgewachsene Rinder	9,27
Schweine von 25 und mehr kg	3,77
Jungrinder <sup>3</sup>	9,61
Einhufer	34,08
Schweine von weniger als 25 kg	4,31
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	3,29
Wildwiederkäuer	13,62
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,21
Wildschweine	16,48

<sup>1</sup> wöchentliche Schlachtleistung mehr als 20 Großvieheinheiten

<sup>2</sup> auf BSE zu untersuchende Rinder älter 72 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

<sup>3</sup> Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier außerhalb von Großbetrieben

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder <sup>1</sup>	40,29
ausgewachsene Rinder	18,54
Schweine von 25 und mehr kg	6,79
Jungrinder <sup>2</sup>	9,61
Eihufer	34,08
Schweine von weniger als 25 kg	4,31
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	3,29
Wildwiederkäuer	13,62
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,21
Wildschweine	16,48

1 auf BSE zu untersuchende Rinder älter 72 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

2 Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier

Untersuchungspflichtige Tierart	€
ausgewachsene Rinder <sup>1</sup>	52,03
ausgewachsene Rinder	30,28
Schweine von 25 und mehr kg	28,87
Jungrinder <sup>2</sup>	30,28
Eihufer	34,59
Schweine von weniger als 25 kg	28,87
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	17,73
Wildwiederkäuer	15,80
Haus- und Wildkaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	2,29
Wildschweine	11,90
Wildschweine bei Probenentnahme durch den Verfügungsberechtigten	3,50

1 auf BSE zu untersuchende Rinder älter 72 Monate abzüglich des jeweils gültigen EU-Kofinanzierungsbetrages für BSE-Untersuchungen

2 Rinder, die jünger als 12 Monate sind

Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand

je angefangene Viertelstunde	€
Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin	41,11
Amtliche(r) Fachassistent/-in	20,55

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen  
Zerlegungsbetrieben

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00

“

**II.**

Inkrafttreten: 01. Januar 2012

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, den 28. März 2012

gez.: Ernst Walter Görisch  
Landrat

### **Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.